

## Der allgemeine Studierendenausschuss (AStA) an der Uni Heidelberg

### § 65 *Mitwirkung der Studierenden*<sup>20</sup>

- 5 (1) Die Studierenden wirken in der Hochschule mit
- 10 1. in fachlichen Angelegenheiten im Fakultätsrat und <sup>35</sup> der Fachschaft sowie in den Studienkommissionen,
  2. in hochschulpolitischen Angelegenheiten im Senat und <sup>40</sup>
  - 15 3. bei Aufgaben nach Absatz 2 und nach § 2 Abs. 3<sup>1</sup> im AStA und bei Aufgaben nach § 2 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 in der Fachschaft und im Fachschaftratsrat. <sup>45</sup>

20 Die Amtszeit der Studierenden in Gremien wird in der Grundordnung festgelegt. Der AStA übernimmt zugleich die fakultätsübergreifenden Aufgaben des Fachschaftrats, wenn die Grundordnung die Bildung eines Fachschaftrats nicht vorsieht.

25 (2) Über Aufgaben nach § 2 Abs. 3<sup>1</sup> beschließt der AStA. Er nimmt zugleich die fakultätsübergrei-

fenden Studienangelegenheiten der Studierenden wahr und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder die studentischen Senatsmitglieder kraft Amtes sowie mindestens vier und höchstens zwölf weitere Studierendenvertreter an. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Die Beschlüsse des Ausschusses sind den Mitgliedern des Fachschaftrats unverzüglich zuzuleiten. Sie werden vom Vorstand vollzogen.

(4) Beschlüsse und Wahlen in Vollversammlungen sowie Urabstimmungen sind unzulässig.

(5) Der Vorstandsvorsitzende führt die Aufsicht über den AStA und den Fachschaftratsrat. Die Aufsicht über die Fachschaft führt der Dekan. Er hat insbesondere rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden und rechtswidrige Handlungen zu unterbinden.

60 Die Aufgaben und damit juristischen Kompetenzen des „Allgemeinen Studierendenausschuss“ (AStA) sind nach LHG die „Mitwirkung der Studierenden“ bei bestimmten Aufgaben der Hochschule zur sozialen Förderung der Studierenden:

- Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern,
- Sorge für Nichtbenachteiligung behinderter Studierende in ihrem Studium,
- Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

65 Zudem vollzieht der Universitätsvorstand sämtliche Beschlüsse des AStA und führt die Aufsicht über diesen.

Damit hat der AStA keinerlei eigene Aufgaben, ist dem Diktat des Vorstandsvorsitzenden unterworfen und hat insgesamt rein mitwirkende Kompetenzen, die überdies auch thematisch stark eingeschränkt sind. Unabhängige Wahlen und Beschlüsse bezeichnet das Gesetz als „unzulässig“.

70 -----

<sup>1</sup> §2 (3) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.